

# Bezahlung als Angestellter verbessern

**Beitrag von „undichbinweg“ vom 13. April 2019 21:31**

## Zitat von Platon

*Zudem geht aus dem angefügten Arbeitszeugnis des dortigen Schulleiters Herrn \_ hervor, dass meine damalige Tätigkeit der jetzigen Lehrtätigkeit als Lehrer am Y- Gymnasium weitestgehend entsprach und somit als „einschlägige Berufserfahrung“ gemäß § 16.2.4 (TV-L) gewertet werden muss.*

Was der Schulleiter behauptet kann dem Arbeitgeber egal sein.

## Zitat von Platon

Da ein Ausschluss oder eine geringere Bewertung von Zeiten bei anderen Arbeitgebern innerhalb der Europäischen Union gegen den Grundsatz der Freizügigkeit und der Gleichbehandlung verstößt und damit gemäß der Entscheidung des EuGH vom 05.12.2013 (Az. C 514/12)

Der Verweis auf dieses Urteil ist sehr abstrakt und passt nicht auf deine Situation.

## Zitat von Platon

Ich darf Sie daher auffordern, mir die zukünftige Zuordnung zur Stufe 4 meiner Entgeltgruppe zu bestätigen und mir die Differenzbeträge zwischen dieser Stufe und der von mir derzeit zugeordneten Stufe rückwirkend nachzuzahlen.

Fordern kann man alles. Es gibt aber im TV-L eine 6-monatige Ausschlussfrist.

Ich bleibe (leider) bei meiner Aussage, dass die Zeiten nicht mehr anerkannt werden und dir **höchstens** die Stufe 3 zustünde. Die Zeiten einer förderlichen Tätigkeit **KÖNNEN** angerechnet werden **MÜSSEN** aber nicht. Einschlägige Berufserfahrung liegt keinesfalls vor: vgl. 16.2.4